

# RS Vwgh 1991/9/30 91/19/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Auf den Einwand des Besch, der (andere) Gesellschafter sei zum verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 und 4 VStG bestellt gewesen, war nicht näher einzugehen, weil es sich hiebei um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung handelt. Die Aufstellung einer solchen Behauptung und deren Beweis im Verwaltungsverfahren ist Sache des Besch (Hinweis E 20.9.1990, 90/18/0167).

## Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190136.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>